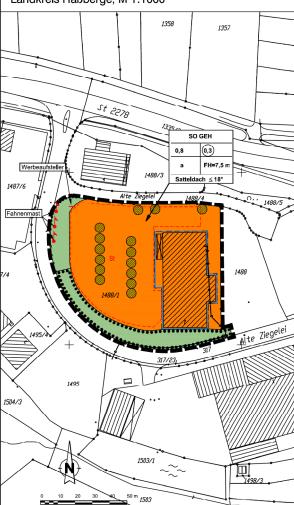
vorhabenbezogene 3. Bebauungsplan-Änderung "Sondergebiet Sandhof" im Bereich "Alte Ziegelei 2" mit integriertem Grünordnungsplan (GOP), Stadt Ebern, Landkreis Haßberge, M 1:1000



PRÄAMBEI

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Ebern folgende Satzung zur vorhabenbezogenen 3, Bebauungsplan-Änderung "Sondergebiet Sandhof" Bereich "Alte Ziegelei 2":

Für die vorhabenbezogene Bebauungsplan-Änderung gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mibH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 15.01.2020, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet,

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL I
- rdnung (BauNVO); in der Fassung der Bekanntmachung vom
- 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert
- durch Art. 3 des Gesetzes vom 04,05,2017 (BGBI, I S, 1057)
 die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14,08,2007
- (GVBI., S. 588), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI. S.408)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung



Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung



Firsthöhe, als Höchstmaß über Geländebes

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

abweichende Bauweise Baugrenze

Grünflächen



Private Grünflächen

bestehender, zu erhaltender Baum

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und sonstinen Benflanzungen, sowie von Gewässern



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Anforderungen an die Gestaltung

Nachrichtliche Übernahme

Strom unterirdisch (Hausanschluss)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Als Art der baulichen Nutzung wird Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" fes'gesetzt.

Im Sondergebiet sind folgende Sortimente zulässig:

Schlafzimmermöbel, Wohnmöbel, Korbmöbel, Kindermöbel, Probebetten, Badmöbel, Badaccessoires, Küchenmöbel, Matratzen / Lattenroste / Matratzenzubehör, Teppiche (keine Rollenware), Sonnenschutz / Sichtschutz, Stilgarnituren, Bilderrahmen, Lampe

Badtextilien, Oberbetten / Decken, Kissen, Saisonwaren (Camping, Outdoor, Baumarkt- und Gartenartikel), Bettwäsche, Bettlaken, Handtücher, Meterware, Decoschals, Kinderartikel, Kleinwaren / Haushaltswaren Tischdecken und -sets

Es gilt eine Grundflächenzahl (GRZ, § 19 Abs. 1 BauNVO) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ; § 20 Abs. 2 BauNVO) von 0,3.

Die maximal zulässige Verkaufsfläche (VK) wird mit 922 m² festgesetzt. Die unter A 1 festgesetzten Randsortimente dürfen maximal 11 % der Gesamtverkaufsfläche ausmachen (=

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für das Plangebiet wird mit 7,50 m über dem Niveau der bestehenden Grundstücksoberfläche festgesetzt.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO), überbaubare Grundstücksfläche

Es gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO dahingehend, dass Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig sind.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt (§ 23 BauNVO).

4. Nebenanlagen

Im Bebauungsplan sind Nebenanlagen für Stellplätze sowie Standorte für Werbeträger

Für die Fahnenmasten gilt eine maximale Höhe von 7,0 m über dem bestehenden Gelände. Die Fahnen dürfen max, 4 m Höhe und 1,45 m Breite aufweisen,

Für den Aufsteller gilt eine Pfostenhöhe von max. 5,0 m über dem bestehenden Gelände; das Schild zwischen den Pfosten darf max. 2 92 m Breite und 2 0 m Höhe aufweisen.

5. Pflanz- und Erhaltungsgebote

Bestehende Gehölze am West- und Südrand des Geltungsbereiches sowie im Stellplatzbereich sind gemäß Planeintrag zu erhalten.

Die privaten Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen (siehe nachfolgende Artenlisten), artentsprechend zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist auf stadtklimaverträgliche Sorten in Anlehnung an die aktuellste Fassung der GALK Straßenbaumliste und aufgrund der Parkplatzsituation auf Baumsorten ohne oder mit nur wenig Honigtauabsonderung zurückzugreifen.

Pflanzliste

Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten auszuführen. Als Mindestpflanzqualitäten gelter

- Hochstamm 3xv mDh Stl.l.18 20
- Hei., 2xv., 125 150 (mB, oder ohne, je nach Art und Angebot)
- Kletter- und Schlingpflanzen, Sol., mB./i.C., 100 150 cm
- VStr., 3 4 Tr., 60 100 cm

Acer platanoides Spitz-Ahorn Acer campestre Feld-Ahorn Amelanchier arhorea Felsenhirne Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsion Esche Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur Stiel-Fiche Sorbus aucuparia Gewöhnliche Eberesch Sorbus aria Echte Mehlheere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Sträucher Berberis vulgaris Berberitze Cornus sanguinea Roter Hartriege Cornus mas Kornelkirsche Corvlus avellana Hasel Cratagus laevigata Weißdom Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Ligustrum vulgare Gemeiner Liauster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus avium Vogelkirsche Prunus spinosa Schlehe Rhamnus francula Faulbaum Rosa canina Hunds-Rose Rosa rubiginosa Wein-Rose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Gemeiner Schneeball

Clematis vitalba Waldrebe Polygonum auberti Schlingknöterich Hydrangea petiolaris Kletterhortensie Lonicera spec. Jelängerjelieber

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013, eine Gemeinschaftsausgabe der FGSV mit der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) und des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) zu beachten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Bäume in einem Abstand von mind, 2.50 m zur Außenhaut von bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem oben genannten Merkblatt zu treffen.

Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem AG BGB Art, 47 und 48,

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Fassadengestaltung

Im Plangebiet dürfen keine reflektierenden, reinweißen oder fluoreszierenden Farben bzw. Materialien Verwendung finden.

2. Dachgestaltung

Als Dachkonstruktion sind flachgeneigte Satteldächer mit einer max. Neigung bis 18° zulässig. Zur Dachdeckung sind rotbraune Dachziegel zu verwenden. Dachbegrünung ist zulässig.

Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Im Bereich von erkehrswegen ist die Höhe zur Freihaltung der Sichtfelder auf 0,8 m beschränkt. Zäune sind mit Gehölzen zu hinteroflanzen. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Kommune zugelassen werden Zaunsockel (aus Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig um eine Durchlässigkeit der Siedlungsränder für die Fauna (insbesondere Klein- und Mittelsäuger) zu gewähren, Die Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mindestens 15

4. Durchlässigkeit der Oberflächen

Parkplätze sowie Flächen, die nicht als asphaltierte Verkehrsflächen auf dem privaten Grundstück dienen, sind durchlässig zu gestalten. Zulässig sind z.B. Pflasterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine.

5. Regenerative Energien

Die Nutzung von Solarenergie, also der Einsatz von Solarkollektoren und/oder Photovoltaik-Modulen, ist zulässig. Kollektoren bzw. Module auf dem Dach müssen vom Schnittpunkt Wand/Dach einen Mindestabetand von 0.50 m einhalten und dürfen öhentechnisch nicht wesentlich über der Dachlinie hinausragen.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über die bereits bestehender Entwässerungseinrichtungen.

Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

7. Beleuchtung

Zur Beleuchtung der Außenanlagen sind insektenschonende Beleuchtungsmittel ohne UV-Anteil im Lichtspektrum einzusetzen.

Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Sollten bei Bauarbeiten Bodenfunde auftreten, so unterliegen diese der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmaloflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den I Internehmer oder den Leiter der Arheiten hefreit

Art, 8 Abs, 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwässem wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften und hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen.

Der Bau von Zisternen ist möglich. Pro 100 m² Dachfläche wird ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m3 empfohlen.

Auf die städtische Entwässerungssatzung wird hingewiesen.

Regenwassernutzungsanlagen müssen gemäß der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV), dem DVGW-Arbeitsblatt 555 "Nutzung von Regenwasser" und auf den darin genannten allgemein anerkannten Regeln der Technik von einer Fachfirma geplant und installiert werden. Das Leitungssystem der Regenwassernutzungsanlage und die Trinkwasserleitung (unterschledliche Versorgungssysteme) sind gemäß 17, TrinkwV farblich unterschledlich zu

Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist gemäß der TVO dem Gesundheitsamt über

3. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen

Emissionen geltend gemacht werden

5. Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNSchG untersagt ist. Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abz

6. Werbeanlagen

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 30 31VO wird verwiesen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird und sie müssen am Ort der Leistung stehen.

7. Anlagen der Bavernwerk Netz GmbH

Im Geltungsbereich bestehen Strom- und Gasleitungen der Bavernwerk Netz GmbH (s. Anlagen 1 und 2 zur Begründung). Bei der Gasleitung gilt ein Schutzstreifen von je 0,5 m peiderseits der Trassenachse.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen in der Nähe dieser Leitungen ist vor Baubeginn eine Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem das Betriebspersonal der Bayernwerk Netz GmbH diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Des Weiteren sind zu beachten:

- die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22,
- die VDE-Bestimmungen
- die DVGW-Richtlinie GW315 und
- das Merkblatt "Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäure und tiefwurzehde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Zu beachten sind die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de oder per Fax an 0951/30932-223 zu senden. Telefonische Anfragen an 0951/30932-338.



vorh. 3. BBP-Ä "SO Sandhof", Bereich "Alte Ziegelei 2" Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der vorhabenbezogenen 3. Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss der Änderung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs, 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der vorhabenbezogenen 3. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.07.2019 hat in der Zeit vom 12.08.2019 bis 09.09.2019 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorankuurf der vorhabenbezogenen 3. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.07.2019 hat in der Zelt vom 12.08.2019 bis 09.09.2019 statigefunden.

Zu dem Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 09.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zelt vom 04.11.2019 bis 06.12.2019 beteiligt. Der Enlwurf der vorhabenbezogenen 3. Bebauungsplan-Anderung in der Fassung vom 09.10.2019 vurden mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.2019 bis 06.12.2019 öffentlich

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 30.01.2020 die vorhabenbezogene 3,Bebauungsplar rung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.01.2020 als Satzung beschlossen.







wurde am 09.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Salzungsbeschluss zu der vorhabenbezogenen 3. Bebauungsplan-Anderung wurde am 26. Kib. 2009 gemäß § 10. Abs. 3. Halbsatz 2. BauGB ortsüblich gekannt gemacht. Die vorhabenbezogene 3. Bebauungsplan-Anderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitigehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegebei. Die vorhabenbezogene 3. Bebauungsplan-Anderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44. Abs. 3. Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung

